

# Leipziger Tageblatt

## und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 341.

Montag den 7. December.

1863.

### Bekanntmachung.

Wie in früheren Jahren bleibt der Zinsberechnung halber die Expedition der Sparcasse vom 14. bis 31. Decbr. d. J. geschlossen, jedoch werden bis zum 12. Decbr. gekündigten Beträge am Sonnabend vor dem Weihnachtsfeste den 19. Decbr. den Betheiligten ausgezahlt.  
Leipzig am 30. November 1863.

Die Deputation zur Sparcasse.

### Bericht des Bauausschusses der Stadtverordneten über Jagdverpachtungen, zur Tagesordnung vom 7. December gehörig.

Referent Herr Stadtverordneter Dr. Günther.

Mittels Schreibens vom 13. August 1849 zeigte der Rath den Stadtverordneten an, er habe, von der Ansicht ausgehend, daß es, anlangend die vereinzelt gelegenen Grundstücke, zweckmäßig sei, wegen der Jagdverpachtung mit den übrigen Grundbesitzern der betreffenden Fluren eine Vereinigung zu erzielen, bereits mehrere Pachtverträge abgeschlossen und beabsichtige andere dergleichen in nächster Zeit einzugehen, sei es aus freier Hand oder durch Licitation, wobei er die Stadtverordneten um Genehmigung sowohl zu den abgeschlossenen Verträgen als auch unter Hinweis auf das Veranlassen der offenen Jagdzeit, um Genehmigung zu den noch abzuschließenden Verträgen ersuchte.

Die Stadtverordneten sprachen mittelst Schreibens vom 23. August 1849 in beiden Beziehungen ihre Genehmigung aus.

In dem gedachten Schreiben des Rathes ist von einem Verlangen des Rathes, daß die Stadtverordneten den letzteren autorisiren möchten, in Zukunft, sobald die Pachtverträge, um welche es sich damals handelte, ihre Endschafft erreicht haben würden, ganz allein nach seinem Ermessen und ohne die Zustimmung der Stadtverordneten einzuholen die betreffenden Jagdverpachtungen vorzunehmen, durchaus nichts enthalten. Es lag somit für die Stadtverordneten keine Veranlassung vor über die Frage zu verhandeln, ob sie, was die Jagdverpachtungen anlangt, auf das ihnen nach §. 186 der allgemeinen Städteordnung zustehende Zustimmungsrecht ein für allemal verzichten wollten und deshalb ist in dem Schreiben der Stadtverordneten vom 23. August 1849 die Frage, wie es in Zukunft mit den Jagdverpachtungen gehalten werden sollte, nicht berührt.

Der Rath will nun aber aus dem Umstande, daß die Stadtverordneten im Jahre 1849 sich damit einverstanden erklärt haben, daß die damals in Frage kommenden Jagdverpachtungen nach den von dem Stadtrathe aufgestellten Grundsätzen abgeschlossen würden, folgern, die Stadtverordneten hätten damit auch für die Zukunft auf ihr Zustimmungsrecht zu den betreffenden Jagdverpachtungen verzichtet. Diese Folgerung ist aber als eine durchaus unrichtige zu bezeichnen. Aus der Wortfassung des Schreibens vom 23. August 1849, worin die Stadtverordneten ihren Beschluß dem Stadtrathe anzeigten, geht klar hervor, daß nur für die damals in Frage stehenden Fälle Zustimmung erteilt worden ist. Sollte die Wortfassung aber eine unklarere gewesen sein, als sie in der That ist, so wäre wohl zu erwarten gewesen, daß der Stadtrath bei ihm etwa begehenden Zweifeln über den Sinn des Beschlusses der Stadtverordneten eher geneigt gewesen sei, das den Stadtverordneten zustehende Zustimmungsrecht zu respectiren, als einen durchaus nicht ausgesprochenen Verzicht anzunehmen.

Da nun aber die Stadtverordneten in Betreff von Jagdverpachtungen ihr Zustimmungsrecht keineswegs aufgegeben haben, so sind auch alle Jagdpachtverträge, welche nach Beendigung derselben, denen die Stadtverordneten laut Schreibens vom 23. August 1849 ihre Zustimmung erteilt haben, der Rath abgeschlossen hat, als rechtlich ungültig anzusehen.

Ob hierbei die Person des Abpächters sich geändert und ein vollständig neuer Contractabschluß stattgefunden oder nur eine

Prolongation des Vertrags eingetreten, ist für Beurtheilung der vorliegenden Frage ohne Einfluß. Die Prolongation eines Vertrags ist an sich nichts Anderes als ein neuer selbstständiger Vertragsabschluß, — ein Satz, der, insbesondere was die Prolongation der Jagdpachte anlangt, von den höchsten Behörden des Landes ausdrücklich anerkannt worden ist. (Vergl. Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, neue Folge, Band XVI. Seite 366.)

Die Stadtverordneten sind daher in ihrem vollen Rechte, wenn sie die im Jahre 1860 ohne ihre Zustimmung vorgenommene Verpachtung der Jagd auf den Stadtfeldern für rechtlich ungültig erklären und eine anderweite Verpachtung im Wege der Licitation beantragen.

Daß überhaupt die Verpachtung der Jagd auf städtischen Grundstücken im Wege öffentlicher Licitation bewirkt werde, ist ein Antrag, von welchem abzugehen die Stadtverordneten sich nicht bemogen finden können. Die in der Verordnung vom 28. Juni 1852 enthaltene Bestimmung, daß die öffentliche Verpachtung an den Meistbietenden die Regel bilden solle, ist zwar durch die Verordnung vom 5. August 1861 aufgehoben worden, so daß den Grundstücksbesitzern jetzt die Wahl zusteht, ob sie aus freier Hand oder im Wege öffentlicher Licitation verpachten wollen.

Wie nun aber der Rath, welcher im Jahre 1860 eine Verpachtung aus freier Hand vorgenommen hat, zu Rechtfertigung dieses Verfahrens sich nicht auf eine erst im Jahre 1861 erschienene Verordnung berufen kann, so werden auch durch diese Verordnung selbstverständlich nicht die Grundsätze umgestoßen, welche hinsichtlich der Verwaltung des städtischen Vermögens als die richtigen zu erachten sind, und nach denen, insbesondere bei Verpachtungen, darauf hinzuwirken ist, daß unter den Reflectanten eine möglichst große Concurrenz eintrete. Letzteres ist aber durch öffentliche Licitation am sichersten zu erreichen.

Wenn der Rath der Ansicht ist, daß, sobald es sich um Verpachtung der Jagd auf den der Stadt zunächst gelegenen Feldern handelt, bei der Wahl des Jagdpächters eine besondere Vorsicht zu üben sei, um durch seine Person eine Garantie gegen Publicum zu Störungen oder gar gegen eine Gefährdung des Publicums zu besitzen, so ist dem Rathe hierin allerdings auch bei Auseraumung einer aber diese wünschenswerthe Vorsicht auch bei Auseraumung einer Licitation vollständig geübt werden, sobald man sich die Auswahl unter den Licitanten vorbehält. Hierzu kommt, daß nach der in der Verordnung vom 5. August 1861 §. 1 enthaltenen Bestimmung die Ortspolizeibehörde dem auf Verpachtung der Jagd sich beziehenden Beschlüsse ihre Genehmigung zu versagen hat, sobald ihr gegen die Person des Pächters ein erhebliches Bedenken beiegt.

In Betreff des fernerweit von den Stadtverordneten gestellten Antrags, der Rath möge die Jagd in den städtischen Waldungen mit Ausnahme der Treibjagden nur und ausschließlich durch die Förster ausüben lassen, hat der Rath mittelst Schreibens vom 9. September d. J. erklärt, daß er diesen Antrag grundsätzlich ablehnen müsse, weil diese Angelegenheit zweifellos ganz eigentlich Sache der Verwaltung sei, welche dem Rathe unter seiner Verantwortung obliege. Hiermit stellt der Rath einen Satz auf, gegen welchen die Stadtverordneten entschieden sich verwahren müssen. Nach der in §. 115 der allgemeinen Städteordnung sub 8 enthaltenen Bestimmung ist den Stadtverordneten das Recht, Anträge in Betreff des städtischen Gemeinwesens an den Stadtrath zu bringen, ganz im Allgemeinen zugesprochen worden und eine Beschränkung dieses Rechtes dahin, daß die Stadtverordneten nicht